

Er scheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 273.

Leipzig, Mittwoch den 24. November.

1880.

Amthlicher Theil.

Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. (Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelaufgabe. † — wird nur baar gegeben.)

Deichert in Erlangen.

Hackenschmidt, R., die Kirche im Glauben d. evangelischen Christen. 2 Borträge. 8. * 1. —

Hinrichs'sche Buchh., Sort.-Cto. in Leipzig.

† Lange, L., Spicilegium criticum in Ciceronis orationem de domo. 4. * 1. 20

Risinger in Stuttgart.

Alles mit Gott! Evangelisches Gebetbuch. 39. Aufl. Ausg. A. f. Erwachsene. 16. * 1. 60; geb. von * 2. 60 bis * 5. 50; Ausg. B. f. die Jugend. * 1. 60; geb. von * 2. 60 bis * 5. 50

Klinkhardt in Leipzig.

Asher, F., allgemeine Grundsätze der vorbeugenden u. der korrektiven Erziehung. 8. * —. 60

Klinkhardt in Leipzig ferner:

Bauer, M., Männer-Chorgefangschule f. die oberen Klassen höherer Lehranstalten, sowie f. Gesangvereine. 8. * —. 80

Berthelt, A., Naturlehre. 12. Aufl. 8. * —. 90

Dittes, F., Schule der Pädagogik. 3. Aufl. 8. * 10. —

Möbius, G., G. Pöthig, G. Werner, Rechenbuch f. Volksschulen. 4 Hfte. 8. à * —. 20

Reichardt, B., 100 Gesänge f. Männerstimmen. 2. Aufl. 8. * 2. 40

E. A. Koch's Verlag in Leipzig.

Reuter, F., Ergänzungsbände zu den sämtlichen Werken. 2 Bde. Lustspiele u. Volterabend-Gedichte. Billige Ausg. 8.

In 1 Bd. geb. * 3. 60

E. Senf in Leipzig.

Briefmarken-Album, permanentes internationales, in deutscher, französischer u. englischer Sprache. 21. Aufl. 1. Bd.

Cart. * 5. —; geb. * 6. 25, * 6. 50 u. * 9. —;

Pracht-Ausg. geb. ** 16. —;

Brillant-Ausg. geb. m. 2 Schlössern * 45. —

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

II. Photographie. Nachbildung. Portrait. Verbreitung. §. 1., 3., 7. u. 9. Reichsges. vom 10. Jan. 1876. §. 18. Ges. vom 11. Juni 1870.

Der Photograph, welcher ein photographisches Portrait gegen den Willen des Bestellers nochmals mechanisch anfertigt, um es in seinen Schaukasten zu stellen, macht sich strafbar aus den §. 1., 3., 7. u. 9. des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien betreffend, und §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken.

Erkenntniß des II. Strafsenats vom 21. September 1880 o. Schmuckler. *)

Der angeklagte Photograph hatte von dem Gruppenbilde eines Brautpaares trotz Widerspruchs des bestellenden Bräutigames ein zweites Bild zu dem Zwecke angefertigt, um es in seinem Schaukasten auszuhängen, und solchen Aushang auch demnächst bewirkt. Deshalb zu Strafe verurtheilt, rügte seine Revisionsbeschwerde Gesetzesverletzung, weil in dem Aushängen zum Zwecke der Empfehlung photographischer Leistungen kein Verbreiten des Bildes zu finden sei.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Reichsanwaltschaft ist die Revision verworfen worden. Gründe: Die Straf-

kammer hat in erster Linie als erwiesen angenommen, daß Angeklagter bereits bei Anfertigung des betreffenden fehlerfreien Bildes die Absicht der Verbreitung desselben gehabt und diese Annahme durch thatsächliche Gründe, welche sich gegenwärtig der Nachprüfung entziehen, gerechtfertigt.

Im Weiteren hat die Strafkammer als erwiesen angenommen, daß Angeklagter, welcher auf Bestellung des Kaufmanns B. im November 1879 ein photographisches Gruppenbild des Letzteren und seiner Braut aufgenommen und ein Exemplar dem Besteller ausgehändigt, gegen den ausdrücklich erklärten Willen desselben ein von ihm gefertigtes zweites Exemplar in seinem Schaukasten öffentlich ausgehängt habe. Hieraus ist die Feststellung hergeleitet, daß Angeklagter ein photographisches Bildniß (Portrait) ohne Genehmigung des Berechtigten in der Absicht, dasselbe zu verbreiten, mechanisch nachgebildet habe und gemäß der §. 1., 3., 7. und 9. des Gesetzes vom 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien betreffend, die Strafbestimmung des §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, darauf anwendbar erklärt.

In soweit zur Begründung dieser Feststellung die Strafkammer den von der Revision zunächst angegriffenen Satz ausspricht, daß in dem öffentlichen Aushängen eines Bildes im Schaukasten unbedingt eine Verbreitung im Sinne des §. 3. des Gesetzes vom 10. Januar 1876 zu finden, würde dieser Rechtsansicht für den Thatbestand des Delicts keine directe Bedeutung zukommen, da nicht die Verbreitung der Nachbildung, sondern die Nachbildung selbst in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, zu den entscheidenden

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

Siebenundvierzigster Jahrgang.